

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM**bm:bwk****Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

GZ 10.000/200-Z/11a/03

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.- Prof. Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien**XXII. GP-NR****980/AB****2003 -12- 2 2****zu 980/J**

Wien, 19. Dezember 2003

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 980/J-NR/2003 betreffend Berufsschulbesuch von Lehrlingen in Teilqualifikation und mit verlängerter Lehrzeit nach dem neuen Berufsschulgesetz, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Kolleginnen und Kollegen am 23. Oktober 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. und 4.:

In der Lehrplanverordnung für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 461/2003, sind die pädagogischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufnahmen von Personen, die im Bereich der Integrativen Berufsausbildung lt. § 8b Abs. 1 bzw. Abs. 2, Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, festgeschrieben. Die Formulierung der Lehrplanverordnung BGBl. II Nr. 461/2003 vom 3. Oktober 2003 lautet:

§ 3a

(1) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gem. § 8 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, findet der Lehrplan des entsprechenden Lehrberufes mit der Maßgabe Anwendung, dass das Stundenausmaß sowie die Bildungs- und Lehraufgaben und die Lehrstoffe der einzelnen Pflichtgegenstände auf die Ausbildungsdauer so zu verteilen sind, dass das Bildungsziel der Berufsschule nach Möglichkeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(2) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gem. § 8 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, findet der Lehrplan des entsprechenden Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Lehrplänen anderer Lehrberufe, mit jenen Abweichungen und Einschränkungen Anwendung, die der persönlichen Situation, insbesondere der individuellen Leistungsfähigkeit des Schülers entsprechen.

(3) Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie die Lehrstoffe der einzelnen Pflichtgegenstände finden unter Bedachtnahme auf die gemäß § 8b Abs. 8 des Berufsausbildungsgesetzes für die integrative Berufsausbildung festgelegten Ausbildungsziele und –inhalte entsprechend reduziert Anwendung.

(4) Die Landesschulräte werden ermächtigt, durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen das Stundenmaß in den einzelnen Pflichtgegenständen unter Bedachtnahme auf die persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse sowie weiters unter Bedachtnahme auf die reduzierten Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe festzulegen. Eine darüber hinausgehende gänzliche oder teilweise Befreiung vom Besuch der Berufsschule erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985.“

Weiters wird in der Anlage A (Allgemeine Bestimmungen, Allgemeines Bildungsziel, Allgemeine didaktischen Grundsatz, Unterrichtsprinzipien und gemeinsame Unterrichtsgegenstände der Berufsschulen) Abschnitt I (Allgemeine Bestimmung, Allgemeines Bildungsziel, Allgemeine didaktische Grundsätze und Unterrichtsprinzipien) im Unterabschnitt C (Allgemein didaktische Grundsätze) folgende Z 13 angefügt:

„13. Zur Umsetzung der Bildungs- und Lehraufgaben und der festgelegten Lehrplaninhalte für Schüler, die gemäß § 8b des Berufsausbildungsgesetzes eine Lehre mit längerer Lehrzeit oder einen Ausbildungsvertrag, in dem eine Teilqualifikation vereinbart wurde, abgeschlossen haben, sind methodische Wege einzuschlagen, die die Integration in die Klassengemeinschaft fördern und auf die Leistungsfähigkeit diese Schüler Bedacht nehmen. Für den Fortschritt beim Erarbeiten des Lehrstoffes steht das Erfolgserlebnis für den Schüler durch das schrittweise Erreichen kleiner Bildungsziele im Vordergrund.“

Darüber hinaus wurde ebenso das Schulpflichtgesetz mit BGBl. I Nr. 57/03 vom 12. August 2003 geändert:

§ 20 (2): „Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der Festlegungen gemäß § 8b Abs. 8 des BAG die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule.“

Ad 2.:

Abgesehen davon, dass die Personalbereitstellung im Bereich der Berufsschulen nicht über Werteinheiten sondern im Wege eines Stellenplans mit den Ländern erfolgt, ist festzuhalten, dass aufgrund der Entwicklung der Zahl der Lehrlinge ausreichend Lehrerstellen vorhanden sind. Aus diesem Grund konnte in den Erläuterungen auch festgehalten werden, dass im Budget des Bundes und aufgrund der Tatsache, dass von keinem Bundesland das Konsultationsverfahren ausgelöst wurde,

auch in den Budgets der Länder ausreichend Ressourcen vorhanden sind. Es wird daher mit dem vorhandenen Lehrpersonal das Auslangen gefunden.

Ad 3.:

Da Menschen mit Behinderungen, die einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, immer schon berufsschulpflichtig waren, sind auch die entsprechenden Weiterbildungsangebote für die Lehrkräfte an den Berufsschulen seit längerem etabliert.

Ein Akademielehrgang zur Sonderpädagogik bzw. Integrationspädagogik mit 5 Modulen wurde bundesweit durchgeführt. Dieser Pilot wird und wurde in den einzelnen Bundesländern nach regionalen Bedürfnissen adaptiert bzw. mit speziellen Schwerpunkten versehen (z.B. Oberösterreich – Akademielehrgang Motivationspädagogik).

Zum Informationsaustausch für Berufsschullehrer wurde eine Bundesexpertengruppe „Integrationspädagogik an Berufsschulen“ gegründet und eine Internetplattform für Berufsschullehrer eingerichtet. Diese Aktivitäten werden auf die neuen Entwicklungen in Folge der BAG-Novelle abgestimmt.

Ad 5.:

Nein, die Umsetzung der integrativen Berufsausbildung wurde mit den Vertretern der Länder sowie der Landesschulinspektoren/innen in eigens anberaumten Tagungen besprochen.

Ad 6.:

Nach Aussage des AMS waren bis Ende Oktober 2003 24 Ausbildungsverträge eingetragen.

Ad 7.:

Der § 8b des Berufsausbildungsgesetzes konkretisiert, dass Jugendliche unter Festlegung der pädagogischen Begleitmaßnahmen entweder berechtigt sind, die Berufsschule zu besuchen oder – in eingeschränktem Ausmaß mit bestimmten Bildungsinhalten – sogar die Berufsschulpflicht begründet wird. Sobald die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters im Ausbildungsvertrag festlegen, dass Berufsschulpflicht begründet wird, ergibt sich aufgrund dieser Vereinbarung, dass ein entsprechender Ausbildungsplatz zur Verfügung steht.

Die Bundesministerin:

